

it darf nur auf Grund eines Gesetzes und b
en Willen des Betroffenen nur dann eintreten,
wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.
(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert
werden.

Artikel 16a
(Asylrecht)

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.
(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, w
einem Mitgliedstaat der Europäischen C
schaften oder aus einem anderen Drittstaat
in dem die Anwendung des Abkommens
Rechtsstellung der Flüchtlinge und der K
Schutze der Menschenrechte und
gem stellt ist. Die Staaten au
schaften, auf die

Warum man das Flüchtlingsrecht *nicht* verstehen kann

Öffentlicher Gastvortrag

Prof. Dr. Dr. Paul Tiedemann, Justus-Liebig-Universität Gießen
Mittwoch, 14. Dezember 2016 | 16 Uhr | Senatssaal (AR-NA 016)